



GESUNDHEITSAMT  
SG AMTSÄRZTLICHER DIENST

## **BELEHRUNG für Beschäftigte im Lebensmittelbereich (§ 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

In Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch das Essen von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen schwer erkranken. Werden diese Lebensmittel verkauft oder in Gaststätten bzw. Gemeinschaftseinrichtungen ausgegeben, kann eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Besonders gefährdet sind Kleinkinder, alte Menschen und durch Vorerkrankungen/Medikamente geschwächte Menschen.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

### **Vom IfSG festgelegte, besonders gefährdete Lebensmittel sind:**

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

**Personen**, die **gewerbsmäßig diese Lebensmittel** herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen **und** dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen **oder** in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind, **benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.**

Diese Bescheinigung wird nach einer Belehrung im Gesundheitsamt ausgestellt. Sie muss dem Arbeitgeber spätestens bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie nach Beginn der Tätigkeit erneut zu belehren und diese Belehrung mindestens alle 2 Jahre zu wiederholen. Ihre Teilnahme muss der Arbeitgeber schriftlich nachweisen und für amtliche Kontrollen aufbewahren.

### **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie **nicht** im Lebensmittelbereich **arbeiten dürfen, wenn** bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- **Akute infektiöse Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger.
- **Typhus oder Paratyphus**
- **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung)
- **Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe von Ihnen den **Nachweis** eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat: **Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC), Choleravibrionen**, besteht ein **Beschäftigungsverbot** im Lebensmittelbereich, solange diese Krankheitserreger im Stuhl nachweisbar sind. Das Beschäftigungsverbot besteht auch, wenn Sie diese Erreger ausscheiden, ohne dass Sie Krankheitszeichen (s.u.) aufweisen.

#### **Symptome/Hinweise auf die genannten Erkrankungen:**

- **Durchfall** (mindestens 3 ungeformte Stühle in 24 h)
- **Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen**
- **Hohes Fieber** ( $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$ )
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen**, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Wenn bei Ihnen eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch. Sagen Sie ihm auch, dass Sie im Lebensmittelbereich arbeiten.

**Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.**

Wenn Sie Ihrem Arbeitgeber eine Erkrankung, den Verdacht auf Erkrankung oder die Ausscheidung von Erregern im Stuhl mitgeteilt haben oder er selbst einen entsprechenden Verdacht hat, muss er unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheitserreger treffen (Herausnahme der Mitarbeiter aus dem gefährdeten Bereich, Hygienemaßnahmen).

**Verstöße gegen das IfSG können für Arbeitgeber und Beschäftigte strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (§ 73 - 75 IfSG). Zusätzlich ist evtl. Schadensersatz und Schmerzensgeld an Geschädigte zu leisten.**

*(Im Anhang können Sie sich über die wichtigsten Regeln zur Vermeidung lebensmittelbedingter Infektionen informieren. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu den unter das gesetzliche Tätigkeitsverbot fallenden Krankheiten.)*

Nun bitten wir Sie, die nachfolgende Erklärung zu unterschreiben, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind (Anlage 1).

## Anhang

### Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

#### Antwort

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.

### Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

#### Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsbreiartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

#### **Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.**

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (**Reiseerkrankung**), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen **Typhus** stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung beraten.

#### Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tief liegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter

Trinkwasserversorgung vor (**Ostasien, Südamerika, Afrika**). Eine **Schutzimpfung** mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei **Reisen in ein Risikogebiet** auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen.

### **Shigellose (Bakterielle Ruhr)**

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektiös, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

### **Salmonellen-Infektionen**

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

### **Gastroenteritis durch andere Erreger**

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Noroviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

### **Hepatitis A oder E**

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis- A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 bis 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis- A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis- E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine Schutzimpfung denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.